

BzMK
82

Beihefte zum
Münsterischen Kommentar

Thomas Neumann, Peter Platen,
Thomas Schüller (Hrsg.)

Nulla est caritas sine iustitia

*Festschrift für Klaus Lüdicke
zum 80. Geburtstag*

Sonderdruck:

Bernhard Sven Anuth:

Kirchenrechtliche Bedingungen für den pastoralen
Wiedereinsatz von Missbrauchstätern im Gebiet der
Deutschen Bischofskonferenz.

Ein Vergleich der DBK-„Leitlinien“ seit 2002 und
der aktuellen Interventionsordnung von 2020/22

(S. 35-55)



Ludgerus Verlag

Sonderdruck zur Online-Publikation mit freundlicher Genehmigung des
Ludgerus Verlag Hubert Wingen (Essen) entnommen aus:

Neumann, Thomas / Platen, Peter / Schüller, Thomas (Hg.), *Nulla est caritas sine iustitia*. Festschrift für Klaus Lüdicke zum 80. Geburtstag (= Beihefte zum Münsterischen Kommentar 82), Essen 2023 [ISBN 978-3-87497-301-4].

Kirchenrechtliche Bedingungen für den pastoralen Wiedereinsatz von Missbrauchstätern im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz

*Ein Vergleich der DBK-„Leitlinien“ seit 2002
und der aktuellen Interventionsordnung von 2020/22*

Bernhard Sven Anuth

Abstract

Lange haben Bischöfe weggeschaut und/oder aktiv vertuscht, wenn Priester Minderjährige sexuell missbrauchten. Oft wurden Täter nur versetzt, ohne dass ihre Vorgeschichte am neuen Einsatzort bekannt war. Seit 2002 sahen die DBK-„Leitlinien“ zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Beschränkungen für den erneuten Seelsorgeeinsatz straffällig gewordener Kleriker vor, die aktuelle Interventionsordnung der DBK schließt sogar jedweden Wiedereinsatz verurteilter Täter in der Seelsorge aus. Der Beitrag zeichnet die Entwicklung der einschlägigen partikularkirchlichen Bestimmungen nach, analysiert ihre Konsequenzen für den Seelsorgeeinsatz verurteilter Missbrauchstäter und würdigt die aktuelle Rechtslage kritisch.

Im Frühjahr und Sommer 2022 sorgten Berichte über den pastoralen Wiedereinsatz von Missbrauchstätern im Bistum Trier für Aufsehen. Journalist:innen der ZEIT-Beilage „Christ & Welt“ konnten nachweisen: Unter der Verantwortung des früheren Trierer Bischofs Marx und seines Nachfolgers Bischof Ackermann (von Februar 2010 bis September 2022 zugleich Missbrauchsbeauftragter der Deutschen Bischofskonferenz [DBK]¹), waren mehrere wegen Sexualstraftaten verurteilte Priester in die Kranken-

¹ Vgl. DBK, Pressemeldung Nr. 072 v. 12.5.2022. URL: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/verantwortung-fuer-thematik-des-sexuellen-missbrauchs-im-kirchlichen-bereich-wird-auf-breitere-personelle-basis-gestellt> [eingesehen am: 25.2.2023].

hausseelsorge versetzt worden und teils auch in Kliniken mit Kinderstationen tätig, ohne dass die dort Verantwortlichen vom Bistum über die Vorstrafen der Kleriker informiert wurden.² Schon zehn Jahre zuvor hatte DER SPIEGEL berichtet, im Bistum Trier seien „sieben als pädophil aufgefallene Pfarrer“ tätig, obwohl Bischof Ackermann als Missbrauchsbeauftragter der DBK „eine ‚Null-Toleranz-Linie‘ gegenüber Sexualstraftätern gefordert“ habe.³

Das Bistum Trier ist in Sachen Weiter- bzw. Wiederverwendung klerikaler Missbrauchstäter unter den deutschen (Erz-)Bistümern vermutlich kein Einzelfall. Weltweit haben katholische Bischöfe lange weggeschaut oder sogar aktiv zu vertuschen versucht, wenn Priester in ihren Diözesen Minderjährige sexuell missbrauchten.⁴ Allzu häufig wurden Täter nur ermahnt, zu Exerzitien oder einer Therapie verpflichtet und danach in eine andere Pfarrei versetzt, wo ihre Vorgeschichte nicht bekannt war.⁵ Spätestens nach

² Vgl. KEUCHEL, Jan, Keine Kontrolle, in: Christ & Welt Nr. 18 v. 28.4.2022, S. 2 sowie BERNARDY, Katja; KEUCHEL, Jan, Sensible Abschiebestation, in: Christ & Welt Nr. 35 v. 25.8.2022, S. 3.

³ Vgl. DER SPIEGEL, Katholischer Missbrauchsbeauftragter schont Pädophile. 18.3.2012. URL: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/missbrauchsbeauftragter-trierer-bischof-ackermann-schont-paedophile-a-822002.html> [eingesehen am: 25.2.2023].

⁴ Vgl. hierzu etwa den Überblick bei LÜDECKE, Norbert, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, in: MThZ 62 (2011), S. 33-60; hier S. 34-37, der ebd., S. 47 mit Belegen in Anm. 83 aufzeigt, dass sowohl das Phänomen sexueller Vergehen von Priestern an Minderjährigen wie auch die nachlässige Anwendung der schon früh vorhandenen kirchenrechtlichen Instrumente in der katholischen Kirche eine lange Geschichte haben. Für Deutschland vgl. etwa das Eingeständnis des früheren Münsteraner Generalvikars und Weihbischofs Werner Thissen, in: HAVERKAMP, Christof, Thissen: Ich habe Fehler gemacht, in: Kirche+Leben. Wochenzeitung im Bistum Münster 74 (2019), Nr. 45 v. 10.11.2019, S. 12 sowie ERZBISTUM KÖLN, Pressemeldung v. 12.11.2019: Priester des Erzbistums Köln war trotz Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs weiter im Einsatz (pek191112). URL: <https://www.erzbistum-koeln.de/news/Priester-des-Erzbistums-Koeln-war-trotz-Verurteilungen-wegen-sexuellen-Missbrauchs-weiter-im-Einsatz/> [eingesehen am: 25.2.2023]. Dabei konnten die Diözesanbischöfe nicht zuletzt deshalb so lange erfolgreich wegschauen und vertuschen, weil katholische Laien in ihren jeweiligen gesellschaftlichen Rollen und staatlichen Zuständigkeiten „mitspielten“. Vgl. hierzu eindrücklich LÜDECKE, Norbert, Warum erst 2010? Hinweise und Anfragen zur Vorgeschichte eines Skandaljahres der Kirche in Deutschland, in: Anuth, Bernhard Sven; Dennemarck, Bernd; Ihli, Stefan (Hrsg.), „Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen“. Festschrift für Andreas Weiß, Regensburg 2020 (= ESt.NF: 84), S. 353-380.

⁵ Vgl. exemplarisch für eine solche Praxis etwa den bei PODLES, Leon J., Sacrilege. Sexual Abuse in the Catholic Church, Baltimore, Md. 2008, S. 219-222 beschriebenen und von Amy J. Berg in ihrem preisgekrönten und oskarnominierten Dokumentarfilm „Deliver Us from Evil“ (2006, dt. „Erlöse uns von dem Bösen“) nachgezeichneten Umgang mit dem Diözesanpriester Oliver O’Grady in der kalifornischen Diözese Stockton sowie etwa LÜDECKE, Warum erst 2010? (wie Anm. 4), S. 371f. – Für das Bistum Münster ist inzwischen ebenfalls belegt, dass Täter in der Regel nicht strafrechtlich verfolgt, sondern nur einem Therapeuten zugewiesen wurden: „Irgendwann gab der Therapeut die Nachricht [...]: ‚Der

Verabschiedung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 26. September 2002 (Leitlinien/2002) und ihrer anschließenden Inkraftsetzung in den deutschen (Erz-)Diözesen⁶ hätten die deutschen Bischöfe diese Praxis so allerdings nicht mehr fortsetzen dürfen. Denn die damaligen Leitlinien sahen wie ihre Folgefassungen von 2010 und 2013 für straffällig gewordene Kleriker Beschränkungen des Wiedereinsatzes vor.⁷ Und die 2020 an die Stelle der Leitlinien getretene Interventionsordnung der DBK⁸ schließt den Wiedereinsatz verurteilter Täter in der Pastoral sogar gänzlich aus.

Betreffende ist stabilisiert.* Dann wurde überlegt: Wo kann er wieder eingesetzt werden? Da war eine erste Stufe, dass er in einem Bereich eingesetzt wurde, wo er nichts mit Kindern und Jugendlichen zu tun hatte, etwa in einem Schwesternhaus. In der Regel wurde der Dechant informiert oder eine andere Vertrauensperson, damit auch sie einen Blick auf ihn hatte in dem neuen Bereich. [...] Irgendwann wurde nach meist längerer Zeit der Therapeut gefragt, ob es jetzt wohl wieder möglich wäre, den Priester in der normalen Pfarrseelsorge einzusetzen“, so der damals personalverantwortliche THISSEN, in: HAVERKAMP, Thissen (wie Anm. 4), S. 12.

⁶ Vgl. z. B. in: ABl. Köln 143 (2003), S. 27-29. Zur Frage der Inkraftsetzung der „Leitlinien“ als Diözesengesetz am Beispiel der Leitlinien/2013 (DBK, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 26.8.2013, in: AfKRR 182 [2013], S. 529-529; auch in: Sekretariat der DBK [Hrsg.], Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 31.3.2014, Bonn ²2014 [= Arbeitshilfen; 246], S. 16-33) vgl. ausführlich HALLERMANN, Heribert, Kunst kommt von Können. Betrachtungen zur Gesetzgebungskunst am Beispiel der Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: AfKRR 182 (2013), S. 386-425; hier S. 409-413 bzw. für die Leitlinien/2010 (DBK, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 23.8.2010, in: AfKRR 169 [2010], S. 562-569) HALLERMANN, Heribert, Zwischen Anzeige und Strafprozess. Die „vorprozessuale“ Phase nach den Leitlinien der DBK, in: Ders.; Meckel, Thomas; Pfannkuche, Sabrina; u. a. (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, Würzburg 2012 (= Würzburger Theologie; 9), S. 137-184; hier S. 149-155.

⁷ Vgl. DBK, Leitlinien/2002 (wie Anm. 6), Nr. 12; DBK, Leitlinien/2010 (wie Anm. 6), Nr. 42-45 bzw. DBK, Leitlinien/2013 (wie Anm. 6), Nr. 48-51.

⁸ Vgl. Erzbischof von Köln, Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung), in: ABl. Köln 160 (2020), S. 5-11, Nr. 51-53 bzw. ders., Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung), in: ABl. Köln 162 (2022), S. 126-132, Nr. 51-53.

Im Folgenden wird zunächst in zwei Schritten die Entwicklung dieser partikularkirchlichen Vorgaben zur weiteren Verwendung von Missbrauchstätern⁹ in der Seelsorge seit 2002 nachgezeichnet. Vor diesem Hintergrund werden Konsequenzen der jüngsten Rechtsentwicklung aufgezeigt und kurz mit den unterschiedlichen Möglichkeiten einer Anordnung bzw. Verfügung von Berufsverboten nach staatlichem Recht verglichen. Abschließend wird die von den deutschen Diözesanbischöfen mit der aktuellen Interventionsordnung geschaffene Rechtslage kritisch gewürdigt.

1 Vorgaben zum Wiedereinsatz von Missbrauchstätern nach ...

1.1 ... den DBK-„Leitlinien“ von 2002

Schon seit Inkrafttreten des CIC/1983 hätten die verantwortlichen Diözesanbischöfe nicht nur aus moralischen, sondern auch aus rechtlichen Gründen jedem Anfangsverdacht eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker aktiv nachgehen müs-

⁹ Die Begriffe „Täter“/„Missbrauchstäter“ werden hier und im Folgenden bewusst nicht gegendert, weil zum einen auch die aktuelle DBK-(Interventions-)Ordnung von 2020/22 (wie Anm. 8) konsequent nur von „Tätern“ spricht und weil zum anderen – und wichtiger – durch die Verwendung inklusiver Sprache vorliegend verschleiert würde, dass in der katholischen Kirche weit überwiegend Priester, also Männer, Missbrauchstäter waren und sind. Insofern konsequent hat auch die DBK in der sog. MHG-Studie nur den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige untersuchen lassen (vgl. DREBING, Harald u. a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Mannheim/Heidelberg/Gießen 2018. URL: https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/downloads/forschung/forschungsverbuende/MHG-Studie-gesamt.pdf [eingesehen am: 25.2.2023]. Zu weiteren institutionellen Spezifika sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche vgl. DREBING, Harald u. a., Sexueller Missbrauch von Minderjährigen im Verantwortungsbereich der katholischen Kirche: Institutionelle Spezifika, in: Fortschritte der Neurologie - Psychiatrie 89 (2021), S. 97-102, sowie zu entsprechenden Konsequenzen für die Aufarbeitung etwa SALIZE, Hans-Joachim; DREBING, Harald, Von der wissenschaftlichen Aufklärung zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs. Die MHG-Studie und ihre Rezeptionen, in: Bahne, Thomas (Hrsg.), Verletzbarkeit des Humanen. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen im interdisziplinären Diskurs, Regensburg 2021, S. 172-188. Zu Frauen als Missbrauchstäterinnen vgl. grundlegend KAVEMANN, Barbara, Frauen und Mädchen als Opfer und Täterinnen von sexuellem Missbrauch, in: Fegert, Jörg M.; Wolff, Mechthild (Hrsg.), Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, Weinheim u. a. 2015, S. 285-294; hier S. 288.

sen (c. 1717 CIC), haben dies aber in der Regel nicht getan¹⁰ und oft sogar versucht, die Aufklärung entsprechender Taten zu be- oder sogar zu verhindern: Weil es sich bei den Tätern meist um Priester handelte, sollten aus Rücksicht auf den Ruf der Kirche Skandale vermieden werden.¹¹ Erst 2001 hat Papst Johannes Paul II. auf dieses Bischofsversagen (und womöglich auf den sich abzeichnenden Skandal im US-amerikanischen Erzbistum Boston¹²) reagiert, den Diözesanbischöfen die Zuständigkeit für die Verfolgung u. a. von sexuellem Missbrauch entzogen und sie verpflichtet, künftig jeden wenigstens wahrscheinlichen Verdacht der Kongregation für die Glaubenslehre zu melden.¹³ Vor diesem Hintergrund hat die DBK-Vollversammlung 2002 erstmals die o. g. „Leitlinien“ beschlossen, die für eine Weiterverwendung von Missbrauchstätern vorsahen: „Geistliche, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden nach Verbüßung ihrer Strafe nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen.“¹⁴

¹⁰ Vgl. z. B. COMMISSION OF INVESTIGATION, Report into the Catholic Archdiocese of Dublin [„Murphy-Report“], July 2009. URL: <https://www.gov.ie/en/publication/13804-report-by-commission-of-investigation-into-catholic-archdiocese-of-dublin/> [eingesehen am: 25.2.2023], S. 57f., Nr. 4.3: „In practice, it appears to the Commission that, „that, for a significant part of the period covered by the Commission, canon law was used selectively when dealing with offending clergy, to the benefit of the cleric and the consequent disadvantage of his victims. The Commission has not encountered a case where canon law was invoked as a means of doing justice to victims.“

¹¹ Vgl. LÜDECKE, Missbrauch (wie Anm. 4), S. 37, der mit DOYLE, Thomas P., Canon Law and the Clergy Sex Abuse Crisis. The Failure from Above, in: Plante, Thomas G. (Hrsg.), Sin against the Innocents. Sexual Abuse by Priests and the Role of the Catholic Church, Westport; London 2004 (= Psychology, religion, and spirituality), S. 25-37; hier S. 31f. zudem darauf hinweist, dass Missbrauchsfälle insgesamt zu selten dokumentiert und vorhandene Akten „meist klagesicher im bischöflichen Geheimarchiv“ verschlossen wurden. Zudem hätten Bischöfe überlegt, einschlägiges Material durch Verbringung auf diplomatisch „immunes Nuntiaturretterain“ vor dem Zugriff staatlicher Ermittlungsbehörden zu schützen; vgl. BURKETT, Elinor; BRUNI, Frank, Das Buch der Schande. Kinder, sexueller Mißbrauch und die katholische Kirche, Wien; München 1995, S. 215; LYTTON, Timothy D., Holding Bishops Accountable. How Lawsuits Helped the Catholic Church Confront Clergy Sexual Abuse, Cambridge, Mass. 2008, S. 148. Vgl. für weitere konkrete Beispiele zur Rechtspraxis im Umgang mit Missbrauchstätern z. B. TAPSELL, Kieran, Potiphar’s Wife. The Vatican’s Secret and Child Sexual Abuse, Adelaide 2014, S. 207-227.

¹² Vgl. die mit dem Pulitzer-Preis ausgezeichnete Boston Globe-Berichterstattung: THE INVESTIGATIVE STAFF OF THE *BOSTON GLOBE*, Betrayal. The Crisis in the Catholic Church. The Findings of the Investigation that Inspired the Major Motion Picture *Spotlight*, Updated edition, London 2016 und PODLES, Sacrilege (wie Anm. 5), S. 144-155 sowie schon LÜDECKE, Missbrauch (wie Anm. 4), S. 36.

¹³ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“, 30.4.2001, in: AAS 93 (2001), S. 737-739 sowie die damit promulgierten, allerdings nie amtlich publizierten „Normae de gravioribus delictis“, später allerdings abgedruckt z. B. in: AfkKR 171 (2002), S. 458-466.

¹⁴ DBK, Leitlinien/2002 (wie Anm. 6), Nr. 12.

Mit dieser Verwendungsbeschränkung signalisierten die deutschen Bischöfe einerseits, dass aus dem pastoralen (Wieder-)Einsatz eines Missbrauchstäters eine (erneute) Gefahr für Minderjährige folgen kann. Andererseits war die Formulierung nicht geeignet, eine effektive und einheitliche Praxis in den deutschen (Erz-)Diözesen zu gewährleisten:

- Schon der Begriff „Geistlicher“ ist kirchenrechtlich unbestimmt. In der deutschen Strafprozessordnung bezeichnet er neben Klerikern auch pastorale Mitarbeiter:innen ohne Weihe¹⁵; Diözesanbischöfe haben ihn bei ihrer Umsetzung der Leitlinien aber als Synonym für „Kleriker“ verstanden und verwendet.¹⁶

Zudem beschränkten sich die Leitlinien/2002 auf solche „Geistlichen“, die wegen Missbrauchs eine (kirchlich oder staatlich verhängte) Strafe verbüßen mussten, also als einschlägig verurteilt galten.¹⁷ Wo mithin ein Täter für eine von ihm ggf. sogar eingestandene Tat nach staatlichem und/oder kirchlichem Recht nicht mehr bestraft werden konnte, weil diese z. B. verjährt war¹⁸, durften Diözesanbischöfe ihn nach den Leitlinien/2002 weiter uneingeschränkt in der Pastoral verwenden, etwa auch wieder zum kanonischen Pfarrer ernennen und sogar als Jugendseelsorger einsetzen.¹⁹

¹⁵ Vgl. SEELEMANN, Ulrich, Der Begriff des Geistlichen im Strafprozeßrecht, in: ZevKR 49 (2004), S. 639-644 sowie DE WALL, Heinrich, Der Schutz des Seelsorgeheimnisses (nicht nur) im Strafverfahren, in: NJW 60 (2007), S. 1856-1859.

¹⁶ Vgl. z. B. Erzbischof von Köln, Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 17.1.2003, in: ABl. Köln 143 (2003), S. 29, der explizit „Geistliche und Laien im Pastoralen Dienst“ unterscheidet (2.).

¹⁷ Nach § 410 StPO steht ein Strafbefehl, gegen den „nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, [...] einem rechtskräftigen Urteil gleich.“ Ähnlich kann auch kirchenrechtlich eine Strafe gleichrangig mit einem Gerichtsurteil „durch ein außergerichtliches Dekret verhängt oder festgestellt werden“, wann immer „gerechte Gründe der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens entgegenstehen“ (c. 1342 § 1 CIC). Vgl. hierzu etwa EASTON, Frederick C., The Development of CIC Canon 1342 §1 and its impact upon the use of the extra-judicial penal process, in: StCan 48 (2014), S. 129-149.

¹⁸ Erst seit Inkrafttreten der von Papst Benedikt XVI. am 21.5.2010 approbierten Neufassung der *Normae de gravioribus delictis* (vgl. LEVADA, William Kard., Rescriptum ex audientia Ss.mi v. 21.5.2010, in: AAS 102 [2010], S. 419) konnte die Kongregation und kann heute entsprechend das Dikasterium für die Glaubenslehre von der Verjährung derogieren und damit die strafrechtliche Verfolgung von Taten ermöglichen, die nach rechtsstaatlichen Prinzipien nicht mehr zu verfolgen wären: Vgl. CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, *Normae de gravioribus delictis*, in: AAS 102 (2010), S. 419-430, Art. 7 sowie aktuell DIES., *Norme sui delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede*, in: OR 161 (2021), Nr. 279 v. 7.12.2021, 6, Art. 8 § 3.

¹⁹ Nur bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes von „Geistlichen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben“, sollte nach den DBK, Leitlinien/2002 (wie Anm. 6), Nr. 15 unabhängig von einer zuvor verbüßten Strafe „der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich er [= der Täter, B. A.] sich künftig

- Und selbst für den Umgang mit staatlich und/oder kirchlich verurteilten Tätern war ein einheitlicher und transparenter Umgang nicht gewährleistet: Die Auskunft, solche Täter würden „nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen“²⁰, konnte von den Diözesanbischöfen unterschiedlich interpretiert und umgesetzt werden: Die einen konnten sich verpflichtet sehen, einem Täter keinerlei Aufgabe mehr zu übertragen, die ihn in irgendeiner Weise mit Minderjährigen in Kontakt bringen *konnte*, was jeden Wiedereinsatz in der pfarrlichen und/oder kategorialen Pastoral ausschloss. Andere dagegen konnten durch die aktivistische Formulierung („Bereiche ..., die ... in Verbindung bringen“) für einen verurteilten Täter nur solche Aufgaben ausgeschlossen sehen, die direkt auf Kinder und Jugendliche bezogen sind wie etwa als Jugend- oder Schulseelsorger; als Pfarrvikar oder Krankenhausseelsorger hingegen konnten Täter dann mit entsprechenden Auflagen (keine Kinder- und Jugendarbeit, kein Religionsunterricht, ...) wieder eingesetzt werden. Die solchermaßen auslegungsoffenen Leitlinien/2002 lassen realistisch erwarten, dass bis zu ihrer Überarbeitung 2010 in deutschen (Erz-)Diözesen auch verurteilte Missbrauchstäter nach Verbüßung ihrer Strafe durchaus vielfältig eingesetzt wurden.

Das ist umso bedenklicher, als keine wirksame Kontrolle der auferlegten Maßnahmen und Auflagen vorgesehen war. Tätern wurde lediglich die „dauerhafte Verpflichtung“ auferlegt, „mit dem Beauftragten in der Diözese im Gespräch zu bleiben“; mit ihm seien „flankierende Maßnahmen“ für die „weitere Lebensführung und Beschäftigung [des Täters] zu vereinbaren“, einschließlich dessen „ständige[r] Begleitung (geistliche Begleitung, therapeutische Begleitung, Einbindung in ein Netzwerk)“.²¹ Ob und ggf. welche Interventionsmöglichkeiten der „Beauftragte in der Diözese“ hatte, wenn Täter ihrer o. g. Verpflichtung zum regelmäßigen Gespräch nicht nachkamen oder „vereinbarte“ Auflagen nicht einhielten, blieb offen. Bei Versetzungen galt zwar eine „umfängliche Information“ als erforderlich; tatsächlich genügte es bei Versetzung oder Wohnsitzwechsel eines Täters aber, den neuen Dienstgeber oder kirchlichen Oberen am künftigen Aufenthaltsort „über die besondere Problematik in Kenntnis“ zu setzen.²²

aufhält, über die besondere Problematik [sic!] in Kenntnis gesetzt“ werden. Wer dafür verantwortlich war, blieb in den Leitlinien/2002 offen.

²⁰ DBK, Leitlinien/2002 (wie Anm. 6), Nr. 12. Das „und“ zwischen „Kindern *und* Jugendlichen“ ist dabei wohl i. S. v. „und /oder“ zu verstehen und nicht als logischer Junktor gemeint, der nur einen Einsatz mit Kindern *und* Jugendlichen zugleich ausschliesse. Sprachlich eindeutiger wäre gleichwohl das eindeutig disjunktive „oder“ gewesen.

²¹ DBK, Leitlinien/2002 (wie Anm. 6), Nr. 12.

²² Ebd., Nr. 15.

1.2 ... den DBK-„Leitlinien“ von 2010

Die vom Ständigen Rat der DBK am 23. August 2010 beschlossene Neufassung der DBK-Leitlinien²³, die von den einzelnen Diözesanbischöfen danach förmlich in Kraft gesetzt oder zumindest zur Grundlage ihres weiteren Vorgehens gemacht wurde²⁴, formulierte im Hinblick auf den Umgang mit Missbrauchstätern neu: Gegen alle „im kirchlichen Dienst Tätige[n], die Minderjährige sexuell missbraucht haben“, sei „im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen“²⁵ vorzugehen. Die betreffenden Personen sollten auch nicht mehr „in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt“²⁶ werden. Wo Missbrauchstäter weiterhin im kirchlichen Dienst blieben, musste nun „ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt [werden], das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.“²⁷

Die Leitlinien/2002 ermöglichten es implizit und ohne weitere Bedingungen, verurteilte Täter für Seelsorgeaufgaben zu verwenden, die sie zwar nicht direkt „mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung“ brachten, einen Kontakt zu ihnen aber auch nicht ausschlossen. Daraus wurde in der Folgefassung eine explizite und bedingte, nämlich von einer obligatorischen Begutachtung unterstützte Option des Diözesanbischofs. Ihn machten die Leitlinien/2010 zugleich erstmals persönlich dafür verantwortlich, dass alle von ihm verfügbaren Auflagen und sonstigen Beschränkungen eingehalten würden; ausdrücklich galt dies auch für ggf. schon im Ruhestand befindliche Täter.²⁸

²³ Vgl. diesbezüglich DBK, Pressemeldung Nr. 132c v. 31.8.2010, URL: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2010-132c-Statement%20Langendoerfer.pdf [eingesehen am: 25.2.2023]. HALLERMANN, Anzeiger (wie Anm. 6), S. 148 datiert den Beschluss des Ständigen Rates irrtümlich auf den 31.8.2010.

²⁴ Zum Rechtscharakter der Leitlinien/2010 und den Konsequenzen der diesbezüglichen diözesanen Gesetzgebung vgl. HALLERMANN, Anzeiger (wie Anm. 6), S. 149-155.

²⁵ DBK, Leitlinien/2010 (wie Anm. 6), Nr. 41.

²⁶ Ebd., Nr. 42.

²⁷ Ebd., Nr. 43. Vgl. bezüglich des für einen Verbleib im kirchlichen Dienst erforderlichen Gutachtens aus kanonistischer Sicht kritisch: LAPPEN, Friedolf, Das forensisch-psychiatrische Gutachten als Grundlage der weiteren Einsatzplanung nach Missbrauchsvorfällen. Bruch der Trennung zwischen *forum externum* und *forum internum*, in: AfkKR 183 (2014), S. 106-122.

²⁸ Vgl. ebd., Nr. 45.

1.3 ... den DBK-„Leitlinien“ von 2013

In den 2013 erneut revidierten DBK-Leitlinien²⁹ hielten die deutschen Diözesanbischöfe daran fest, gegen Missbrauchstäter im kirchlichen Dienst nach den einschlägigen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen vorzugehen, bezogen dies nun aber erstmals nicht mehr nur auf sexuelle Gewalt gegen Minderjährige, sondern auch gegen erwachsene Schutzbefohlene.³⁰ Dementsprechend galt seither: „Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.“³¹ Die Verpflichtung, ein „forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung“ einzuholen, bestand nach den Leitlinien/2013 zudem unabhängig von einem weiteren Verbleib des Täters im kirchlichen Dienst.³² Die Rückkehr eines Klerikers auch in den sonstigen pastoralen Dienst war „– unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.“³³ Ausdrücklich konnte Klerikern ein Wiedereinsatz in der Pastoral auch dann verwehrt werden, wenn ihre konkrete Tat verjährt war.³⁴

Die von den Leitlinien/2010 erstmals eingeführte und als persönliche Pflicht dem Diözesanbischof zugewiesene Aufgabe, für die Einhaltung etwaiger Auflagen und Beschränkungen von Missbrauchstätern zu sorgen³⁵, obliegt seit 2013 allgemeiner dem „Ordinarius“.³⁶ Damit ist der Diözesanbischof zwar nicht aus seiner amtlichen Letztverantwortung entlassen, die gegenständliche Aufsichtsfunktion aber nicht mehr ausdrück-

²⁹ Vgl. DBK, Leitlinien/2013 (wie Anm. 6).

³⁰ Vgl. ebd., Nr. 47: „Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.“

³¹ Ebd., Nr. 48. Zur Bedeutung der Konjunktion „und“ bei der ausgeschlossenen Arbeit „mit Kindern, Jugendlichen *und* erwachsenen Schutzbefohlenen“ vgl. bereits o. Anm. 20.

³² Vgl. ebd., Nr. 49: „Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.“ Nach den DBK, Leitlinien/2010 (wie Anm. 6), Nr. 43 war ein Gutachten ausdrücklich nur vorgesehen, „[s]oweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt“ (vgl. o. Anm. 27).

³³ DBK, Leitlinien/2013 (wie Anm. 6), Nr. 50 Satz 1.

³⁴ Vgl. ebd., Satz 2. Einen etwaigen Wiedereinsatz von nichtgeweihten pastoralen Mitarbeiter:innen, die Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sexuelle Gewalt angetan haben, thematisierten die Leitlinien/2013 nicht.

³⁵ Vgl. DBK, Leitlinien/2010 (wie Anm. 6), Nr. 45.

³⁶ DBK, Leitlinien/2013 (wie Anm. 6), Nr. 51. Diese Bestimmung gilt bis heute unverändert fort, vgl. DBK-Ordnung/2020 (wie Anm. 8), Nr. 51 und DBK-Interventionsordnung/2022 (wie Anm. 8), Nr. 51.

lich „Chefsache“, sondern fortan an den Generalvikar oder einen seiner Bischofsvikare delegierbar (c. 134 § 1 CIC).

1.4 Zwischenfazit

Was einen möglichen Wiedereinsatz von insbesondere klerikalen Missbrauchstätern in der Seelsorge betrifft, haben sich die Vorgaben der DBK-Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 durchaus bemerkenswert entwickelt:

- Nach den Leitlinien/2002 waren – wie dargestellt – zunächst alle Tätigkeiten verurteilter Täter ausgeschlossen, die sie je nach Auslegung als solche „in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen“ oder auch nur bringen konnten. Waren Taten verjährt oder aus anderen Gründen strafrechtlich nicht geahndet worden, war nach den damaligen Leitlinien die Verwendung eines Täters gar nicht beschränkt.
- 2010 schlossen die Leitlinien dann unabhängig von einer etwaigen Verurteilung alle „im kirchlichen Dienst Tätige[n], die Minderjährige sexuell missbraucht haben“³⁷, von „der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich“³⁸ aus. Der Wiedereinsatz von Missbrauchstätern in der sonstigen Seelsorge war nun explizit möglich, der Entscheidung des Diözesanbischofs allerdings eine verpflichtende Begutachtung des Täters hinsichtlich des von ihm grundsätzlich und in unterschiedlichen Einsatzvarianten ausgehenden Gefährdungspotenzials vorgeschaltet. Wo immer eine Seelsorgetätigkeit keine Arbeit *mit* Kindern und Jugendlichen beinhaltete, sondern den Täter nur mittelbar in Kontakt zu ihnen brachte und das eingeholte Gutachten seine geplante Verwendung nicht ausschloss, konnte der Diözesanbischof ihn leitlinienkonform einsetzen.
- Die Leitlinien/2013 wurden zumindest in Bezug auf Klerikertäter wieder strenger: Weiterhin sollte kein Täter mehr in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (sowie neuerdings auch erwachsenen Schutzbefohlenen) eingesetzt werden.³⁹ Kleriker sollten darüber hinaus und unabhängig von einer etwaigen Verjährung ihrer Tat ausdrücklich nicht mehr in den Seelsorgedienst zurückkehren dürfen, falls dies „eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.“⁴⁰ Ob einer dieser beiden Ausschlussgründe vorlag, entschied

³⁷ DBK, Leitlinien/2010 (wie Anm. 6), Nr. 41.

³⁸ Ebd., Nr. 42.

³⁹ Vgl. DBK, Leitlinien/2013 (wie Anm. 6), Nr. 48.

⁴⁰ Ebd., Nr. 50 Satz 1.

nach einer gutachterlichen Risikoeinschätzung allerdings der Diözesanbischof. Auch deshalb konnten die Leitlinien/2013 eine diesbezüglich einheitliche Rechtspraxis in den deutschen (Erz-)Diözesen nicht gewährleisten.

Hinzu kam: In allen Fassungen seit 2002 waren die „Leitlinien“ der DBK rechtlich stets unverbindlich und sollten nur als Grundlage für die von den Diözesanbischöfen jeweils für ihre (Erz-)Bistümer zu erlassenden Regelungen dienen.⁴¹ Die Bischöfe konnten die „Leitlinien“ daher immer nach eigenem Ermessen an die von ihnen festgestellten Erfordernisse ihrer Diözesen anpassen bzw. entsprechend modifiziert anwenden.⁴² Auf die Möglichkeit, die „Leitlinien“ mit *recognitio* der Kongregation für Glaubenslehre zu einem für alle Diözesanbischöfe bindenden Partikulargesetz zu machen, hat die DBK seit 2011 wiederholt verzichtet.⁴³ Erst im Herbst 2019 haben sich die deutschen Diözesanbischöfe darauf verständigt, anstelle der bisherigen „Leitlinien“ in ihren jeweiligen (Erz-)Diözesen eine gemeinsame „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ als Partikulargesetz in Kraft zu setzen⁴⁴ und so im Gebiet der DBK eine weitestgehend einheitliche Rechtslage zu schaffen.⁴⁵

⁴¹ Vgl. DBK, Leitlinien/2010 (wie Anm. 6), Nr. 1 sowie DBK, Leitlinien/2013 (wie Anm. 6), Nr. 1 und ähnlich DBK, Leitlinien/2002 (wie Anm. 6), S. 182.

⁴² Vgl. HALLERMANN, Anzeige (wie Anm. 6), S. 150. Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart etwa hat eine solche Modifikation regelmäßig vorgenommen: Schon 2002 veröffentlichte er zusammen mit den DBK-Leitlinien im diözesanen Amtsblatt eigene „Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“; 2010 und 2013 folgten jeweilige Erklärungen zur Umsetzung der DBK-Leitlinien in seiner Diözese. Damit führte er anstelle der Ansprechpersonen i. S. der DBK-Leitlinien eine „Kommission sexueller Missbrauch“ ein bzw. hielt an diesem Modell fest. Vgl. dazu ausführlich ANUTH, Bernhard Sven, Die Rottenburger „Kommission sexueller Missbrauch“. Eine diözesane Umsetzung der Deutschen Bischofskonferenz, in: DPM 23 (2016), S. 9-49.

⁴³ Die Kongregation für die Glaubenslehre hatte 2011 eigens darauf hingewiesen, dass Bischofskonferenzen bei den zuständigen Dikasterien der Römischen Kurie um eine *recognitio* bitten könnten, um aus ihren Leitlinien für alle Diözesanbischöfe im Konferenzgebiet „verbindliche Normen“ zu machen; vgl. C DOCFID, Rundschreiben v. 3.11.2011, in: AAS 103 (2011), S. 406-412; hier S. 410 (dt. in: OR dt. 41 [2011] Nr. 20 v. 20.5.2011, S. 14f.; hier S. 14). Die DBK hat von dieser Möglichkeit weder für ihre Leitlinien/2013 (wie Anm. 6) noch für die aktuelle (Interventions-)Ordnung von 2020/22 (wie Anm. 8) Gebrauch gemacht.

⁴⁴ Der Ständige Rat der DBK hat am 18.11.2019 erstmals eine von den Diözesanbischöfen in ihren (Erz-)Diözesen einheitlich in Kraft zu setzende „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ beschlossen (vgl. Anm. 8), welche dann „am 23. Januar 2022 an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst“ wurde (Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker

2 Strengere Maßstäbe nach der DBK-Ordnung von 2020/22

Mit ihrer seit 2020 geltenden und 2022 nur geringfügig aktualisierten „(Interventions-) Ordnung“⁴⁶ legen die deutschen Diözesanbischöfe für die weitere Verwendung von Missbrauchstätern deutlich strengere Maßstäbe an als bisher in den „Leitlinien“, denn: „Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) [der Ordnung] verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt. Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.“⁴⁷

Auf dieser Rechtsgrundlage darf generell nicht mehr einschlägig eingesetzt werden, wer nach staatlichem Recht für „Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten“ (Nr. 2a), also v. a. wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde⁴⁸; dasselbe gilt für jeden, der nach kirchlichem Recht für eine Sexualstraftat an Minderjährigen, Menschen mit habituell eingeschränktem Vernunftgebrauch bzw. kirchenrechtlich entsprechend geschützten Personen bestraft wurde oder dafür, dass er diesbezüglich einschlägiges pornographisches Material hergestellt, erworben, besessen oder verbreitet hat, sowie für Priester, die im Kontext einer auch nur vermeintlichen Spendung des Bußsakramentes gegenüber Minderjährigen oder in ihrem Vernunftgebrauch habituell

und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst [Interventionsordnung], in: ABl. Rottenburg-Stuttgart 66 [2022], S. 178-184; hier S. 178).

⁴⁵ Da für die Inkraftsetzung der (Interventions-)Ordnung die einzelnen Diözesanbischöfe zuständig blieben (vgl. Anm. 43) konnte der Bischof von Rottenburg-Stuttgart schon die 2019 beschlossene und entsprechend auch die 2022 revidierte Fassung besagter Ordnung in einer jeweils leicht modifizierten Fassung in Kraft setzen, die der aus seiner Sicht bewährten Praxis einer verpflichtenden Beratung durch die Rottenburger „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM) Rechnung trägt; die einheitlichen Mindeststandards der von den deutschen Bischöfen beschlossenen Ordnung bleiben dabei nach seiner Auskunft gewahrt (vgl. Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart, in: ABl. Rottenburg-Stuttgart 64 [2020], S. 111-118; hier S. 111 Anm. 2 bzw. ders., Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung-DRS), in: ABl. Rottenburg-Stuttgart 66 [2022], S. 242-248; hier S. 242 Anm. 2).

⁴⁶ Vgl. Anm. 44.

⁴⁷ DBK-Ordnung/2020 (wie Anm. 8), Nr. 51; DBK-Interventionsordnung/2022 (wie Anm. 8), Nr. 51.

⁴⁸ Vgl. §§ 174-184 StGB.

Eingeschränkten sexuell übergrifflig geworden sind bzw. diese nach einem Übergriff von ihrer (vermeintlichen) Sünde loszusprechen versucht haben (Nr. 2b).⁴⁹

Warum die DBK-Ordnung darüber hinaus Verurteilungen „nach Nr. [...] 2 c)“ für einschlägig hält, erschließt sich kanonistisch nicht: Besagte Nr. 2c der aktuellen (Interventions-)Ordnung verweist auf „Handlungen nach Art. 1 § 1a) VELM“, d. h. nach dem Motuproprio „Vos estis lux mundi“ vom 7. Mai 2019⁵⁰, das aber gar keine neuen Straftatbestände eingeführt hat, nach denen ein Täter verurteilt werden könnte.⁵¹ Der diesbezügliche Verweis ist insofern gegenstandslos.

⁴⁹ Vgl. DBK-Interventionsordnung/2022 (wie Anm. 8), Nr. 2b, wo kanonistisch verklausuliert verwiesen wird auf „Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden.“ Die Abkürzung „CIC/2021“ steht dabei für die von Papst Franziskus revidierte Fassung des kirchlichen Strafrechts (Buch VI des CIC), die am 8.12.2021 in Kraft getreten ist (vgl. PAPST FRANZISKUS, Apostolische Konstitution „Pascite Gregem Dei“ vom 23. Mai 2021, in: OR 161 [2021], Nr. 122 vom 1.6.2021, S. 2f.). Die Abkürzung „SST“ geht zurück auf PAPST JOHANNES PAUL II., MP „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (wie Anm. 13), bezieht sich gemäß DBK-Interventionsordnung/2022 (wie Anm. 8), Anm. 7 vorliegend aber auf die aktuelle Fassung der i. V. m. dem MP „Sacramentorum sanctitatis tutela“ 2001 promulgierten, 2010 überarbeiteten (vgl. Anm. 13 u. 18) und aktuell in der Fassung vom 6.12.2021 vorliegenden „Normae de gravioribus delictis“ (vgl. CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Normae/2021 [wie Anm. 18]).

⁵⁰ Vgl. PAPST FRANZISKUS, MP „Vos estis lux mundi“ v. 7.5.2019, in: OR 159 (2019) Nr. 106 v. 10.5.2019, 10; dt. in: ABl. Rottenburg-Stuttgart 63 (2019), S. 258-261. Vgl. hierzu RENKEN, John A., *Vos estis lux mundi: The Evolution of the Church's Response to Sexual Abuse and its Cover-up after the Vatican Summit*, in: StCan 53 (2019), S. 627-658; OHLY, Christoph, *Das Motu Proprio Vos estis lux mundi – Perspektiven und Anmerkungen*, in: DPM 27/28 (2020/21), S. 231-248.

⁵¹ Vgl. bereits ANUTH, Bernhard Sven, *Kirchenschutz vor Kinderschutz? Eine kirchenstraf- und verfahrensrechtliche Problemanzeige zum Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker*, in: Hilpert, Konrad u. a. (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche. Analysen – Bilanzierungen – Perspektiven*, Freiburg i. Br. 2020 (= QD; 309), S. 129-146; hier S. 144f., wonach entgegen der Auskunft von SCHÜLLER, Thomas, „Ein richtig gutes Gesetz“. Theologe Schüller lobt schärfere Kirchennormen gegen Missbrauch. 22.5.2019. URL: <https://www.domradio.de/artikel/ein-richtig-gutes-gesetz-theologe-schueller-lobt-schaerfere-kirchennormen-gegen-missbrauch> [eingesehen am: 25.2.2023], Papst Franziskus mit dem MP „Vos estis lux mundi“ (wie Anm. 50) auch nicht einen neuen Straftatbestand der Vertuschung sexuellen Missbrauchs eingeführt hat.

Tatsächlich regelt Art. 1 § 1a) VELM (vgl. DBK-Interventionsordnung/2022 [wie Anm. 8], Nr. 2b) nur, dass die mit dem Motuproprio verfügbaren Verfahrensregeln zur Meldung und Untersuchung von Vorwürfen u. a. anzuwenden sind auf „Straftaten gegen das sechste Gebot des Dekalogs, nämlich: I. unter Gewalt oder Drohung oder durch Amtsmissbrauch erfolgter Zwang, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden; II. der Vollzug sexueller Handlungen mit einer minderjährigen oder mit einer schutzbedürftigen Person; III. die Herstellung, die Darbietung, der Besitz oder die Verbreitung von kinderpornografischem

Einen Ermessensspielraum bezüglich des Wiedereinsatzes in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich räumt die (Interventions-)Ordnung von 2020/22 dem Diözesanbischof nur für jene Täter ein, „bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen“, d. h. bei denen, „die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff“ begangen haben, der aber „unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit“ lag.⁵²

Der pauschale Ausschluss einschlägig verurteilter Missbrauchstäter von „der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich“⁵³ bedeutet gemäß der (Interventions-)Ordnung von 2020/22 für in der Seelsorge Tätige bei näherer Betrachtung einen Totalausschluss von jedwedem Seelsorgeeinsatz, der einem faktischen Berufsverbot nahekommt. Denn nach derselben Ordnung gelten als schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene nicht nur Schutzbefohlene i. S. v. § 225 Abs. 1 StGB, sondern auch Personen, „die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind“, wobei ein „solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis [...] auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen [kann].“⁵⁴ Nach diesem in allen deutschen (Erz-)Diözesen einheitlich geltenden Wortlaut der Interventionsordnung dürfen kirchlich und/oder staatlich verurteilte Täter also gar nicht mehr mit Seelsorgeaufgaben betraut werden, weil in der Pastoral jederzeit einschlägige Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen können. Damit ist partikularkirchenrechtlich jeder weitere Einsatz einschlägig verurteilter Täter in der Seelsorge ausgeschlossen.

Material auch auf telematischem Weg sowie die Anwerbung oder Verleitung einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person, an pornografischen Darbietungen teilzunehmen.“ Die Strafbarkeit dieser Taten nach kirchlichem Recht resultiert jedoch nicht aus dem MP „Vos estis lux mundi“ (wie Anm. 50), sondern aktuell aus cc. 1395 § 3 und 1398 CIC/2021 und bis zur Revision des kirchlichen Strafrechts im Jahr 2021 (vgl. Anm. 49) zumindest teilweise aus c. 1395 § 2 CIC/1983 i. V. m. Art. 6 § 1 Normae/2010 (wie Anm. 18). Wo heutige Straftatbestände bei Inkrafttreten von VELM 2019 kirchenrechtlich noch nicht als solche definiert waren, wie etwa der sexuelle Übergriff eines Klerikers unter Missbrauch seiner Autorität (c. 1395 § 3 CIC/2021; vgl. Art. 1 § 1a I VELM) oder die Verführung bzw. Verleitung von Minderjährigen, in ihrem Vernunftgebrauch habituell eingeschränkten oder rechtlich entsprechend geschützten Personen zur Teilnahme an echten oder simulierten pornographischen Darstellungen (c. 1398 § 1 n. 2 CIC/2021; vgl. Art. 1 § 1a III VELM), handelte es sich entgegen der Auskunft von VELM formal (noch) nicht um Straftaten i. S. des kanonischen Rechts.

⁵² Vgl. DBK-Interventionsordnung/2022 (wie Anm. 8), Nr. 51 i. V. m. Nr. 2d.

⁵³ DBK-Ordnung/2020 (wie Anm. 8), Nr. 51; DBK-Interventionsordnung/2022 (wie Anm. 8), Nr. 51.

⁵⁴ DBK-Ordnung/2020 (wie Anm. 8), Nr. 3; DBK-Interventionsordnung/2022 (wie Anm. 8), Nr. 3.

Nur wenn Missbrauchstäter weder nach staatlichem noch nach kirchlichem Recht für ihre Tat verurteilt wurden, dürfen sie nach der geltenden Interventionsordnung ausnahmsweise in der Seelsorge eingesetzt werden. Dabei steht ein Strafbefehl, gegen den „nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, [...] einem rechtskräftigen Urteil gleich“ (§ 410 Abs. 3 StPO)⁵⁵, und auch kirchenrechtlich gilt eine auf dem Verwaltungsweg verhängte Strafe als gleichrangig mit der Spruchstrafe eines kirchlichen Gerichts.⁵⁶ D. h.: Wer kirchlich oder staatlich rechtswirksam für eine einschlägige Missbrauchstat bestraft wurde, darf im Gebiet der DBK nicht mehr in der Pastoral eingesetzt werden. Darüber hinaus erklären die deutschen Diözesanbischöfe in Nr. 52 ihrer Interventionsordnung auch den Seelsorgeeinsatz dann für „grundsätzlich ausgeschlossen“, wenn ein nicht verurteilter Täter „Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat“; sie ermöglichen aber zugleich „unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen [...] im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes [...], wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft.“⁵⁷ In diesem Fall hat der Ordinarius vor der Entscheidung über den Wiedereinsatz ein forensisch-psychiatrisches Gutachten über den Täter einzuholen und zu „berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt“; Täter mit einer behandelbaren psychischen Störung sollen zudem eine Therapie machen.⁵⁸

Die Einhaltung etwaiger Auflagen und Beschränkungen von Missbrauchstätern sicherzustellen, ist – wie schon nach den Leitlinien/2013 – weiterhin Sache des zuständigen

⁵⁵ Vgl. bereits o. Anm. 17.

⁵⁶ Vgl. hierzu grundlegend ALTHAUS, Rüdiger, *Sive procedura iudicialis sive administrativa. Zwei gleichwertige Alternativen der kirchlichen Strafverhängung?*, in: Ders.; Oehmen-Vieregge, Rosel; Olschewski, Jürgen (Hrsg.), *Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht. FS Heinrich J. F. Reinhard*, Frankfurt 2002 (= AIC; 24), S. 31-54; OHLY, Christoph, *Dekretverfahren versus Gerichtsweg – Sanktionsrechtliche Erwägungen zu einer kodikarischen Alternative*, in: Pulte, Matthias (Hrsg.), *Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung*, Paderborn 2017 (= KStKR; 25), S. 61-80.

⁵⁷ DBK-Ordnung/2020 (wie Anm. 8), Nr. 52; DBK-Interventionsordnung/2022 (wie Anm. 8), Nr. 52. Vor einem solchen ausnahmsweisen Wiedereinsatz müssen alle von der jeweiligen Betroffenen die Gelegenheit erhalten, sich zu dem geplanten Einsatz in der Seelsorge zu äußern (vgl. ebd.).

⁵⁸ Vgl. DBK-Ordnung/2020 (wie Anm. 8), Nr. 52; DBK-Interventionsordnung/2022 (wie Anm. 8), Nr. 52. Bei nachgewiesenen sexuellen Übergriffen unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit (vgl. Nr. 2d der Ordnung) ist ein Wiedereinsatz in der Seelsorge bzw. die Fortsetzung eines Seelsorgedienstes nicht grundsätzlich ausgeschlossen, darf gemäß Nr. 52 der Interventionsordnung aber nur unter ähnlichen Bedingungen erfolgen (v. a. keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, kein Ärgernis). Ein forensisch-psychiatrisches Gutachten kann zur Risikoabschätzung eingeholt werden, ist in diesen Fällen jedoch nicht verpflichtend.

Ordinarius.⁵⁹ Wechseln kirchliche Beschäftigte, die Taten nach Nrn. 2a-c der Interventionsordnung begangen haben, ihre:n Dienstgeber:in bzw. die Stelle, muss der:die bisherige Dienstgeber:in bzw. -vorgesetzte den jeweils neuen schriftlich „über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften“ informieren, unabhängig davon, ob die jeweilige Tat strafrechtlich geahndet wurde.⁶⁰ Werden Kleriker oder Ordensangehörige in eine andere Diözese versetzt oder verlegen ihren Wohnsitz dorthin, muss der jurisdiktionell künftig zuständige Diözesanbischof bzw. Ordensobere entsprechend informiert werden.⁶¹

3 Konsequenzen

Durch die partikularkirchenrechtliche Inkraftsetzung ihrer (Interventions-)Ordnung haben sich die deutschen Diözesanbischöfe schon 2020 und erneut 2022 verpflichtet, Kleriker und andere kirchlich Beschäftigte, die aufgrund einer nach kirchlichem und/oder

⁵⁹ Vgl. DBK-Ordnung/2020 (wie Anm. 8), Nr. 53; DBK-Interventionsordnung/2022 (wie Anm. 8), Nr. 53 sowie zur entsprechenden Nr. 51 der DBK, Leitlinien/2013 (wie Anm. 6) bereits Anm. 36. – Schon 2019 hatte der Erzbischof von München und Freising zur Konkretisierung seiner Pflicht nach den DBK, Leitlinien/2013 (wie Anm. 6), Nr. 51 eine „Führungsaufsicht“ für alle Kleriker eingeführt, die als Missbrauchstäter strafweise die mit ihrer Weihe verbundenen Befugnisse nicht mehr ausüben dürfen (vgl. Erzbischof von München und Freising, Dekret v. 31. Mai 2019, in: ABl. München [2019], S. 235-237 [Nr. 83]). Für das Bistum Aachen hat der dortige Generalvikar Ende 2020 eine „Regelung zur Begleitung und Überprüfung von Geistlichen[,] die auffällig geworden sind, die ein monitum und / oder Auflagen erhalten haben“, veröffentlicht (in: ABl. Aachen 90 [2020], S. 171f.); diese wurde zum 1.6.2021 abgelöst durch die „Regelung im Bistum Aachen zur Begleitung von Geistlichen, die ein monitum und ggf. damit verbundene Auflagen erhalten haben“, in: ABl. Aachen 91 (2021), S. 117f. Im Erzbistum Köln gilt seit dem 1.7.2021 eine eigene „Ordnung [...] über die Wahrnehmung der Aufsicht- und Fürsorgepflicht für Kleriker, die infolge der ‚Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst‘ mit Auflagen belegt sind“, in: ABl. Köln 161 (2021), S. 118. Für das Bistum Limburg hat der dort zuständige Bischof Bätzing zum 1.6.2022 eine „Ordnung für eine nachhaltige Rückfallprävention“ in Kraft gesetzt (in: ABl. Limburg [2022], S. 595f.), nach der explizit alle Personen professionell begleitet werden sollen, „die als Täter oder Beschuldigte sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext festgestellt wurden“ (Abs. 1).

⁶⁰ Vgl. DBK-Ordnung/2020 (wie Anm. 8), Nr. 55; DBK-Interventionsordnung/2022 (wie Anm. 8), Nr. 55.

⁶¹ Vgl. ebd., wobei die Interventionsordnung ausdrücklich vorgibt, gleiches gelte „gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird“ (ebd.). Der Erhalt dieser Information muss schriftlich bestätigt und dokumentiert werden, wobei die informationspflichtige kirchliche Stelle den entsprechenden Nachweis führen muss (vgl. ebd.).

staatlichem Recht einschlägigen Sexualstraftat zum Nachteil von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen verurteilt wurden, nicht mehr in der Seelsorge einzusetzen. Zugleich dürfen auch all jene, die eine solche Tat begangen haben, ohne dafür – aus welchem Grund auch immer⁶² – strafrechtlich belangt worden zu sein, nur noch ausnahmsweise und selbst dann nur unter strengen Auflagen wieder im Seelsorgedienst eingesetzt werden.⁶³

Der pauschale Ausschluss einschlägig verurteilter Missbrauchstäter von „der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich“⁶⁴ bedeutet nach der (Interventions-)Ordnung von 2020/22 für die Täter ein faktisches Berufsverbot als Seelsorger.⁶⁵ Dass jemand infolge einer begangenen (Straf-)Tat ggf. seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben darf, ist dabei nicht allzu bemerkenswert. Auch das staatliche Recht kennt solche Berufsverbote, die dort entweder von einem Strafgericht angeordnet oder für Angehörige bestimmter Berufsgruppen nach den für diese geltenden Gesetzen oder berufsrechtlichen Ordnungen⁶⁶ verfügt werden. Für ein strafgerichtliches Berufsverbot muss die begangene Tat in einem inneren Zusammenhang mit dem vom Täter ausgeübten Beruf bzw. Gewerbe stehen⁶⁷; bei Angehörigen der sog. freien Berufe können auch berufsunabhängig begangene Straftaten zu ei-

⁶² Nach Nr. 52 der DBK-Ordnung/2020 (wie Anm. 8) sowie der aktuellen DBK-Interventionsordnung/2022 (wie Anm. 8) ist es für die vor einem Wiedereinsatz in der Pastoral anzuwendenden Maßnahmen „unerheblich, ob die Tat verjährt ist“; die DBK hält es demnach offenbar für realistisch, dass die Verfolgung einer im vorliegenden Sinn einschlägigen Straftat auch aus anderen Gründen ggf. nicht möglich ist.

⁶³ Vgl. hierzu bereits o. Anm. 57f.

⁶⁴ DBK-Ordnung/2020 (wie Anm. 8), Nr. 51; DBK-Interventionsordnung/2022 (wie Anm. 8), Nr. 51.

⁶⁵ Vgl. zur Begründung o. unter 2.

⁶⁶ Vgl. hierzu grundlegend BRANDSTETTER, Arnulf, Der Erlaß von Berufsordnungen durch die Kammern der freien Berufe, Berlin 1971 (= SÖR; 147).

⁶⁷ Vgl. § 70 Abs. 1 StGB. Demnach setzt die Anordnung eines Berufsverbots voraus, dass „jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist“, und zugleich „die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lässt, dass er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird.“ Ein Berufsverbot wird gemäß § 70 Abs. 1 StGB in der Regel nur befristet für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren und nur im begründeten Ausnahmefall „für immer“ angeordnet; es ist dabei weder haupt- noch nebensächlich selbst eine Strafe, sondern dient der Prävention. Vgl. hierzu ausführlich VALERIUS, Brian, Kommentar zu § 70 StGB, in: Cirener, Gabriele u. a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Bd. 6, Berlin; Boston¹³2020, S. 200-237 sowie WEDEKIND, Volker E., Die Reform des strafrechtlichen Berufsverbots (§§ 70-70b StGB), Tübingen 2006. URL: <http://hdl.handle.net/10900/43717> [eingesehen am: 25.2.2023].

nem Berufsverbot führen, entweder als Konsequenz aus dem Verlust der Amtsfähigkeit⁶⁸ oder infolge eines Verhaltens, durch das sich jemand sich als unzuverlässig oder unwürdig zur Ausübung des Berufs erwiesen hat.⁶⁹ Aus welchem Verhalten sich dabei konkret die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit ergibt, beurteilt im Einzelfall die zuständige Behörde.⁷⁰ Gemeinsam ist den Berufsverboten nach staatlichem Recht, dass es sich stets um Einzelfallentscheidungen handelt, bei denen ggf. auch konkrete Umstände einer Tat gewürdigt werden können. Die deutschen Diözesanbischöfe haben sich in ih-

⁶⁸ Für die strafrechtlichen Voraussetzungen des Verlusts der Amtsfähigkeit vgl. § 45 Abs. 1 StGB. Wo jemand „infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat“ ist z. B. die Zulassung als Rechtsanwalt (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) oder die öffentliche Bestellung zum Wirtschaftsprüfer zu widerrufen (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 Wirtschaftsprüferordnung), ohne die der betreffende Beruf nicht ausgeübt werden kann. Für welches konkrete Verbrechen jemand verurteilt wurde, spielt dabei für den Widerruf von Zulassung oder Bestellung keine Rolle.

⁶⁹ So dürfen sich z. B. Psychotherapeut:innen zum Erhalt und Behalt ihrer Approbation „nicht eines Verhaltens schuldig gemacht [... haben], aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Psychotherapeutengesetz v. 15.11.2019 (BGBl. I S. 1604), zuletzt geändert am 19.5.2020 (BGBl. I S. 1018). Entsprechendes gilt für Ärzt:innen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Bundesärzteordnung).

⁷⁰ Vgl. z. B. ROMPF, Thomas, Kommentar zu § 5 BÄO, in: Prütting, Dorothea (Hrsg.), Medizinrecht. Kommentar, Hürth ⁶2022, Rn. 7-9a. Die Approbationsbehörde darf dabei Erkenntnisse aus einem Strafverfahren eigenständig würdigen und die Approbation auch dann entziehen, wenn ein Strafgericht zuvor von der Verhängung eines Berufsverbot gemäß § 70 StGB abgesehen hatte (vgl. ebd. Rn. 10 u. 10a). Für einen Vergleich des strafrechtlichen Berufsverbots mit dem Widerruf der ärztlichen Approbation vgl. KANGARANI, Ehsan; HAMPE, Dennis, Das Berufsverbot des § 70 Abs. 1 StGB in einem Vergleich zu dem Entzug der Approbation nach § 5 BÄO, in: Medizinrecht 32 (2014), S. 797-803; hier S. 798, sowie für einen Überblick über die Judikatur zum Widerruf der Approbation als Arzt/Ärztin STOLLMANN, Frank, Widerruf und Ruhen von Approbationen, Anordnung sofortiger Vollziehung – ein Rechtsprechungsbericht, in: Medizinrecht 28 (2010), S. 682-689. Vgl. aus der jüngeren Rechtsprechung zudem etwa VGH MÜNCHEN, Beschluss v. 24.3.2021 – 21 ZB 18.2289. URL: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-6101?hl=true> [eingesehen am: 25.2.2023]. Demnach kann der von einem Arzt auch ohne Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit begangene sexuelle Missbrauch eines Kindes ihn für die weitere Ausübung des Arztberufs unwürdig machen und die Approbationsbehörde deshalb die Approbation widerrufen, auch wenn das Strafgericht zuvor kein Berufsverbot gemäß § 70 Abs. 1 StGB als Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet hatte. – Mit ähnlichen Konsequenzen wie bei der Approbation von Psychotherapeut:innen und Ärzt:innen (vgl. Anm. 69) wird etwa auch die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nicht erteilt bzw. widerrufen, wenn sich jemand verhaltensbedingt als unzuverlässig oder unwürdig zur Ausübung dieses Berufs erwiesen hat (vgl. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 u. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Hebammen-gesetz v. 22.11.2019 [BGBl. I S. 1759], zuletzt geändert am 24.2.2021 [BGBl. I S. 274]), weil sie z. B. ihre eigenen Kinder sexuell missbraucht hat (vgl. VGH MÜNCHEN, Beschluss v. 21.1.2020 –21C 19.439. URL: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-1246> [eingesehen am: 25.2.2023]).

rer aktuellen (Interventions-)Ordnung hingegen pauschal verpflichtet, einen nach kirchlichem und/oder staatlichem Recht einschlägig verurteilten Seelsorger niemals wieder in der Pastoral einzusetzen. Dies kann nur als das klare Signal verstanden werden, dass der Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in deutschen (Erz-)Diözesen fortan alleinige Priorität haben soll und die Bischöfe im Sinne einer konsequenten Betroffenenorientierung generell ausschließen wollen, dass unter ihrer Verantwortung verurteilte Täter jemals wieder in pastorale (Macht-)Positionen kommen, in denen von ihnen die Gefahr sexueller Gewalt ausgehen könnte.

4 Würdigung

Partikularkirchenrechtlich trifft Kleriker und alle anderen in der Pastoral Tätigen, die staatlich oder kirchlich einmal als Missbrauchstäter verurteilt wurden oder werden, durch die in der Interventionsordnung von 2020/22 verfügte Selbstverpflichtung der deutschen Bischöfe, solche Täter nicht mehr in der Pastoral einzusetzen, faktisch eine Art lebenslanges Berufsverbot.⁷¹ Weil dies laut Interventionsordnung nur einen spezialpräventiven Zweck hat und nicht eine nachträglich verhängte (Neben-)Strafe ist⁷², trifft die Entscheidung der Bischöfe, verurteilte Missbrauchstäter nicht mehr in der Pastoral einzusetzen, auch alle nach den bisherigen „Leitlinien“ ggf. durchaus rechtskonform wieder in der Seelsorge Tätigen. Denn die Interventionsordnung formuliert eindeutig und ausnahmslos: „Täter, die [...] verurteilt wurden, werden nicht [...] eingesetzt.“⁷³

⁷¹ Nach Nr. 51 der DBK-Ordnung/2020 (wie Anm. 8) sowie der DBK-Interventionsordnung/2022 (wie Anm. 8) sind einschlägig verurteilte Missbrauchstäter pauschal von „der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich“ ausgeschlossen. Dabei gelten als schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene nicht nur Schutzbefohlene i. S. v. § 225 Abs. 1 StGB, sondern auch Personen, „die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind“, wobei ein „solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis [...] auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen“ kann (DBK-Ordnung/2020 [wie Anm. 8], Nr. 3; DBK-Interventionsordnung/2022 [wie Anm. 8], Nr. 3). Weil in der Pastoral also jederzeit einschlägige Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen können, dürfen kirchlich und/oder staatlich verurteilte Täter generell nicht mehr mit Seelsorgeaufgaben betraut werden. Vgl. hierzu bereits o. unter 2.

⁷² Dies wäre ein Verstoß gegen den auch im kirchlichen Strafrecht geltenden Grundsatz, dass bei einer erst nach Tatbegehung erlassenen Strafverschärfung das für den Täter günstigere Gesetz anzuwenden ist (c. 1313 § 1 CIC). Kirchliche Strafgesetze sind zudem ausdrücklich eng auszulegen (c. 18 CIC).

⁷³ DBK-Ordnung/2020 (wie Anm. 8), Nr. 51; DBK-Interventionsordnung/2022 (wie Anm. 8), Nr. 51.

Die von sexueller Gewalt durch Kleriker Betroffenen und mit ihnen alle Gläubigen dürfen deshalb erwarten, dass die Bischöfe solche Täter nun konsequent aus der Pastoral abziehen und ihnen künftig keine pastoralen Tätigkeiten mehr zuweisen.

Im Bistum Trier konnten Missbrauchstäter – wie eingangs zitiert – lange ohne angemessene Information der an ihren neuen Einsatzorten Verantwortlichen und damit faktisch unbeaufsichtigt weiterhin als Seelsorger tätig sein. Zudem hat eine Recherche des Westdeutschen Rundfunks (WDR) noch im Frühjahr 2022 gezeigt, dass es in den meisten deutschen (Erz-)Bistümern trotz einer seit den DBK-Leitlinien/2010 bestehenden Aufsichtspflicht⁷⁴ kaum effektive Kontrollen verurteilter bzw. mit Beschränkungen oder Auflagen belegter Missbrauchstäter gab.⁷⁵ Wie ernst es die deutschen Bischöfe mit ihrer nun in der Interventionsordnung normativ bekundeten Betroffenenorientierung tatsächlich meinen, darf und muss deshalb ebenfalls kritisch beobachtet werden. Gläubige müssen dabei nicht warten, bis wieder Journalist:innen in den Ordinariaten anfragen. Sie dürfen von ihren Bischöfen auch selbst die Auskunft erbitten, ob und ggf. warum Missbrauchstäter in ihrer (Erz-)Diözese weiter in der Seelsorge eingesetzt sind. An der Antwort ihres Bischofs werden sie ablesen können, wie gut er sein eigenes Gesetz kennt bzw. wie konsequent er es anwenden will: Sobald er täterbezogene Gesichtspunkte geltend macht, also etwa von Resozialisierung spricht oder mit dem unterschiedlichen Schweregrad begangener Taten argumentiert⁷⁶, unterläuft er die klare Vorgabe der aktuellen Interventionsordnung.

Möglicherweise war bei deren Verabschiedung im Ständigen Rat der DBK und bei ihrer anschließenden Umsetzung in eigenes Partikularrecht nicht allen Diözesanbischöfen

⁷⁴ Vgl. DBK, Leitlinien/2010 (wie Anm. 6), Nr. 45; DBK, Leitlinien/2013 (wie Anm. 6), Nr. 51.

⁷⁵ Vgl. ZÜHLKE, Christina, Kaum Kontrolle von Missbrauchstätern. 7.3.2022. URL: <https://www1.wdr.de/nachrichten/missbrauch-kirche-taeter-kontrolle-100.html> [eingesehen am: 25.2.2023] bzw. den Radiobericht „Missbrauchstäter in Bistümern: Kaum Kontrolle“ v. 7.3.2022. URL: <https://www1.wdr.de/mediathek/audio/wdr5/wdr5-morgenecho-interview/audio-missbrauchstaeter-in-bistuemern-kaum-kontrolle-100.html> [eingesehen am: 25.2.2023]. Zu den wenigen seit 2019 erlassenen Ordnungen zur Etablierung einer Führungsaufsicht bzw. einer Begleitung und Überprüfung von einschlägig beschuldigten Klerikern vgl. bereits Anm. 59.

⁷⁶ Vgl. entsprechend etwa die veröffentlichte Auskunft, vier beschuldigte Diözesanpriester hätten „solche Taten begangen, dass sie in einer nicht-leitenden Stelle in einem pastoralen Dienst tätig sein und Aufgaben wahrnehmen können, die von der Bestrafung und Begutachtung ihrer Taten her möglich sind“, so Bischöfliches Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hrsg.), Aktuelle Informationen zur Aufklärung und Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DRS) durch die 2002/2003 gegründete bzw. arbeitende weisungsunabhängige Kommission sexuellen Missbrauchs (KsM) sowie zur Präventionsarbeit (Stand: 1.8.2022). URL: https://praevention-missbrauch.drs.de/fileadmin/user_files/259/Aufklaerung_Aufarbeitung_Info-DRS_Stand_12_09_2022.pdf [eingesehen am: 25.2.2023], S. 10.

klar, dass sie damit den pastoralen Wiedereinsatz verurteilter Missbrauchstäter generell und absolut ausschlossen. Zumindest vereinzelt haben Bischöfe jedenfalls noch im Sommer 2022 ganz selbstverständlich von der fortdauernden Verwendung verurteilter Täter berichtet, wenn auch mit Auflagen und nicht in leitender Funktion.⁷⁷ Will ein Diözesanbischof allerdings in Kenntnis der geltenden Rechtslage diese nicht umsetzen, sollte er so ehrlich sein, dies offen zu sagen. Konsequenterweise sollte er sich dann zugleich für eine entsprechende Änderung der Interventionsordnung einsetzen⁷⁸ und/oder sein von deren Wortlaut abweichendes Verständnis durch eine authentische, d. h. verbindliche Interpretation feststellen (c. 16 §§ 1f. CIC). Zwar ist ein Diözesanbischof kirchenrechtlich nicht verpflichtet, sich an seine eigenen Gesetze zu halten. Der Glaubwürdigkeit der Kirche im Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker erweist jedoch einen Bärendienst, wer sich mit der Bischofskonferenz zu einer entschiedenen Orientierung an den Betroffenen bekennt, im Umgang mit Klerikertätern im eigenen Verantwortungsbereich dann aber doch und wieder aus mitbrüderlicher Rücksicht die gesetzlich betonte Strenge in der praktischen Anwendung unterläuft.

⁷⁷ Vgl. z. B. für die Diözese Rottenburg-Stuttgart ebd., S. 10-12.

⁷⁸ Hierzu bestünde auf Ebene der DBK Gelegenheit im Rahmen der nach fünf Jahren regulär vorgesehenen Evaluation der Interventionsordnung, vgl. DBK-Ordnung/2020 (wie Anm. 8), Nr. 62; DBK-Interventionsordnung/2022 (wie Anm. 8), Nr. 62 i. V. m. Nr. 62a.